

**Zeitschrift:** Kinema  
**Herausgeber:** Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband  
**Band:** 7 (1917)  
**Heft:** 8

**Vereinsnachrichten:** Verbands-Nachrichten

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Kinema

Statutarisch anerkanntes obligatorisches Organ des „Verbandes der Interessenten im kinematographischen Gewerbe der Schweiz“  
Organe reconnu obligatoire de „l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse“

Abonnements:  
Schweiz - Suisse 1 Jahr Fr. 20.—  
Ausland - Etranger  
1 Jahr - Un an - Ics. 25.—

Insertionspreis:  
Die viersp. Petitzeile 50 Cent.

Eigentum und Verlag der „ESCO“ A.-G.,  
Publizitäts-, Verlags- u. Handelsgesellschaft, Zürich I  
Redaktion und Administration: Gerbergasse 8. Telefon Nr. 9272  
Zahlungen für Inserate und Abonnements  
nur auf Postcheck- und Giro-Konto Zürich: VIII No. 4069  
Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi

Redaktion:  
Paul E. Eckel, Emil Schäfer,  
Edmond Bohy, Lausanne (f. d.  
französ. Teil), Dr. E. Utzinger.  
Verantwortl. Chefredaktor:  
Dr. Ernst Utzinger.

## Verbands-Nachrichten.

Am Freitag den 16. Februar 1917, nachmittags halb 4 Uhr, fand im Café Du Pont in Zürich wieder eine

### Vorstandssitzung

statt, an welcher Präsident Singer (Basel), Vizepräsident Lang (Zürich), und die Mitglieder Speck (Zürich), Hipleh jun. (Bern) und Eckel (Zürich) teilnahmen. Unentschuldigt abwesend Herr Karg (Luzern).

### Traktanden:

**1. Aufnahmen.** Da gegen die in der vorletzten Nummer des „Kinema“ veröffentlichten Aufnahmegesuche der H. H. J. Meier-Tritschler in Schaffhausen und Max Frey, Lichtspiele Rheinfelden, kein Einspruch erfolgt ist, so werden die beiden Aufnahmen als perfekt erklärt.

Das Aufnahmegesuch des Herrn Henry Hirsch, Filmverkäufer in Zürich wird, gestützt auf eine neue Eingabe, in Wiedererwägung gezogen und schliesslich auch diese Aufnahme, mit allen gegen eine Stimme, als perfekt erklärt.

Damit hat der Verband wieder einen Zuwachs von drei Mitgliedern erhalten. Ueber das immer noch pendente Aufnahmegesuch des Herrn Paul Schmidt, kinematographische Films in Zürich wird die Generalversammlung zu entscheiden haben.

Von der Vereinigung der Kino-Interessenten von Luzern liegt eine Anfrage vor, zu welchen Bedingungen die dortigen Kinobesitzer in den Verband aufgenommen würden? Der Vorstand beschliesst, die Anfrage unter

Hinweis auf die Statuten zu beantworten, in der Meinung, dass Ausnahmen nicht zulässig seien.

**2. Berner Kino-Gesetz.** Der Verbandssekretär macht Mitteilung von dem abweisenden Erkenntnis des Bundesgerichtes. Die Motive sind noch nicht bekannt und es soll später nach Bekanntgabe der Begründung auf die Sache zurückgekommen werden.

3. Es folgt hierauf die Beratung über die Statuten-Revision, worüber der Verbandssekretär einen Entwurf ausgearbeitet hat. Die Vorlage wird artikelweise durchberaten und erhält schliesslich folgende Fassung.

### Statuten

für den

Schweiz. Lichtspiel-Theater-Verband (S. L. V.)

#### I. Firma, Dauer, juristische Form, Sitz und Zweck des Verbandes.

##### Art. 1.

Unter der Firma **Schweiz. Lichtspiel-Theater-Verband (S. L. V.)** besteht mit unbestimmter Dauer ein als wirtschaftlicher Verein im Handelsregister eingetragener Verband, dessen Sitz in Zürich ist.

##### Art. 2.

Der Verband bezweckt die Förderung des Lichtspiel-Theater-Gewerbes und die Wahrung der beruflichen Interessen der Verbandsmitglieder.

## II. Mitgliedschaft.

### a) Eintritt, Austritt und Ausschluss.

#### Art. 3.

Mitglied des Verbandes kann jede in der Schweiz niedergelassene (eigentliche oder juristische) Person werden, welche irgend ein mit dem Lichtspielwesen im Zusammenhang stehende Branche selbständig betreibt.

#### Art. 4.

Wer in den Verband aufgenommen werden will, muss sich schriftlich beim Vorstand anmelden. Das Aufnahmegeruch wird im Verbandsorgan veröffentlicht oder den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt. Die Mitglieder sind berechtigt, gegen die Aufnahme Einspruch zu erheben. Dieser Einspruch muss schriftlich beim Vorstand innerhalb 10 Tagen nach der Veröffentlichung des Aufnahmegeruches erfolgen. Wird nicht mindestens von drei Mitgliedern Einspruch erhoben, so ist die Aufnahme perfekt.

#### Art. 5.

Der Austritt aus dem Verband muss ebenfalls dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Er ist jedoch nur auf das Ende des Kalenderjahres möglich, d. h. der Austrittende hat bis zum Schlusse des Kalenderjahres die Verbandsbeiträge zu bezahlen.

#### Art. 6.

Dem Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes muss Folge gegeben werden, wenn nachgewiesen wird, dass das Mitglied sich wiederholt und ungeachtet der Warnung des Vorstandes grobe Verstöße gegen den Zweck des Verbandes zu Schulden kommen liess.

Ueber den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Generalversammlung.

#### Art. 7.

Mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod erlöschen die Verpflichtungen dem Verband gegenüber, sowie auch alle Ansprüche an das Verbandsvermögen. Erben können in die Rechte und Pflichten der Verstorbenen eintreten.

### b) Eintrittsgeld und Beitragspflicht.

#### Art. 8.

Die Mitglieder, welche das Filmverleihgeschäft oder den Filmhandel betreiben oder ein das ganze Jahr hindurch in Betrieb stehendes Lichtspieltheater führen, zahlen ein einmaliges Eintrittsgeld von Frs. 20.— und einen monatlichen Beitrag von Frs. 10.—.

Mitglieder, welche ein nicht kontinuierlich in Betrieb stehendes Theater betreiben ((sogen. Sonntagsgeschäfte usw.), sowie alle sonstigen Mitglieder, zahlen ein einmaliges Eintrittsgeld von Fr. 10.— und einen monatlichen Beitrag von Frs. 5.—).

Die Mitglieder, die mehrere Betriebe unterhalten, zahlen für jeden Betrieb einen Zuschlag von Frs. 5.—.

Der Vorstand ist berechtigt, grössere Unternehmen mit einer Zuschlagstaxe bis zur doppelten Beitragshöhe zu verpflichten.

## III. Organisation.

#### Art. 9.

Die Organe des Verbandes sind:

- Die Generalversammlung.
- Der Vorstand.
- Der Verbandssekretär.
- Die Kontrollstelle.

#### Art. 10.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens drei Monate nach dem Rechnungsschluss statt. Die Einberufung erfolgt durch Bietkarten oder durch das Verbandsorgan mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktanden.

#### Art. 11.

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- Die Beschlussfassung über die Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes.
- Die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.
- Die Beschlussfassung über Statutenänderungen, über die Auflösung und Liquidation des Verbandes, sowie über den Ausschluss von Mitgliedern.
- Beschlussfassung über alle ihr sonst vom Vorstand vorgelegten oder ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehaltenen Geschäfte.

#### Art. 12.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der eingeschriebenen Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmungen und die Wahlen erfolgen offen, sofern nicht von mindestens drei Mitgliedern geheime Stimmabgabe verlangt wird. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Zur Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation bedarf es einer  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der sämtlichen Mitglieder.

#### Art. 13.

Ausserordentliche General-Versammlungen finden statt, so oft solche vom Vorstand als notwendig erachtet werden oder wenn die Rechnungsrevisoren oder mindestens 10 Mitglieder in einem schriftlich eingereichten Gesuche dies verlangen. Die Einberufung und Abhaltung erfolgt in gleicher Weise wie bei den ordentlichen Generalversammlungen.

#### Art. 14.

Der Vorstand besteht aus 5—7 Mitgliedern, welche auf die Dauer eines Jahres mit dem Recht der Wiederwahl gewählt werden. Den Präsidenten bestimmt die Generalversammlung, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst, indem er einen Vizepräsidenten und, wenn nötig, einen Sekretär, sowie einen Kassier bestellt. In die Kompetenz des Vorstandes fallen alle Geschäfte, welche nicht der Generalversammlung vorbehalten oder dem Verbandssekretär zur Erledigung überwiesen sind.

Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Auch auf Verlangen von drei Mitgliedern ist eine Sitzung einzuberufen. Es soll mindestens in jedem Vierteljahr eine Sitzung abgehalten werden. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn die Mehrheit anwesend ist.

#### Art. 15.

Der Vorstand kann zur Besorgung der laufenden Verbandsgeschäfte und aller sonstigen Arbeiten einen Verbandssekretär beizeihen, welcher im Vorstand und in der Generalversammlung beratende Stimme hat. Der Verbandssekretär besorgt das gesamte Sekretariat- und Kassawesen und soll sich für den Verband auch journalistisch betätigen, sowie den Mitgliedern unentgeltliche Rechtsauskunft erteilen.

Alles Nähere über die Tätigkeit des Verbandssekretärs ist im Anstellungsvertrag oder in einem besondern Pflichtenheft festzusetzen.

#### Art. 16.

Die Generalversammlung bestellt je auf ein Jahr eine Kontrollstelle, bestehend aus zwei Mitgliedern als Rechnungsrevisoren. Die Kontrollstelle hat die Jahresrechnung und die Bilanz zu prüfen und darüber der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

#### Art. 17.

Der Rechnungsabschluss findet alljährlich auf den 31. Dezember statt.

### IV. Vertretung des Verbandes nach aussen. Rechtsverbindliche Unterschrift.

#### Art. 18.

Die Vertretung des Verbandes nach aussen üben der Präsident und der Sekretär aus, in Verhinderung des einen oder anderen treten an ihre Stelle der Vizepräsident und ein weiteres vom Vorstand dazu bezeichnetes Mitglied. Diesen 4 Personen steht das Recht zu, je zu zweien kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift zu führen. Der Vorstand ist berechtigt, dem Präsidenten und dem Verbandssekretär, jedem für sich, die Befugnis einzuräumen, auch durch Einzelunterschrift den Verband im

rechtsgültiger Weise nach aussen zu vertreten, überhaupt soll es dem Vorstand vorbehalten bleiben, bezüglich der Führung der rechtsverbindlichen Unterschrift die ihm jeweilen als zweckmässig erscheinenden Anordnungen zu treffen.

### V. Bekanntmachungen. — Verbandsorgan.

#### Art. 19.

Alle Bekanntmachungen an die Mitglieder erfolgen schriftlich oder durch das Verbandsorgan. Der Vorstand kann entweder selbst auf Rechnung und Gefahr des Verbandes eine Zeitung herausgeben, oder die Herausgabe des Verbandsorgans einem Verleger übertragen.

### VI. Auflösung und Liquidation.

#### Art. 20.

Die Auflösung und Liquidation des Verbandes kann nur beschlossen werden, wenn an der Generalversammlung mindestens zwei Drittel aller, also nicht bloß der anwesenden Mitglieder, ihr zustimmen. Die Versammlung, welche sich für die Auflösung entscheidet, beschliesst gleichzeitig über die Verwendung des Verbandevermögens, welches tunlichst einer Wohlfahrtseinrichtung im Lichtspiel-Gewerbe zukommen soll.

### Schlussartikel.

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 26. Februar 1917 in Zürich genehmigt und sofort in Kraft erklärt worden, die bisherigen Statuten werden damit aufgehoben.

Zürich, den 26. Februar 1917.

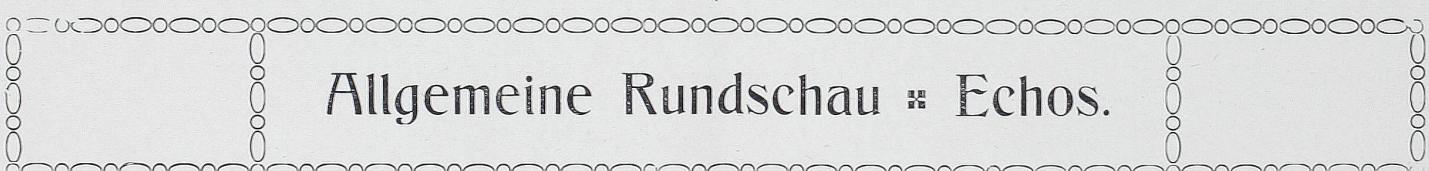
Namens der Generalversammlung,

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

Im Verschiedenen werden noch einige geschäftliche Mitteilungen gemacht und der Beschluss gefasst, dass die Mitglieder, die trotz der vielfachen Aufforderungen immer noch mit der Bezahlung der Beiträge im Rückstand geblieben sind, an der Generalversammlung zur Kenntnis gebracht werden sollen.

Der Verbandssekretär.



## Allgemeine Rundschau • Echos.

**Neues aus Berlin.** Im Spree-Athen gehen Stoff und Künstler nicht aus. Jeden Augenblick erscheinen neue Filmstücke, die ebenso rasch verkauft, verfilmt, erstaufgeführt und rezensiert werden. Schon wieder hören wir von bemerkenswerten Neuheiten bekannter Autoren und bekannter Firmen.

So erscheint demnächst „Ekkehard“ nach dem bekannten Roman von Scheffel, für den Film bearbeitet von Franz Hermann Meissner, Direktor des Berliner Zoo-

logischen Gartens und Richard Wilde. Das Filmschauspiel soll 5 Akte erhalten.

„Die Dame mit dem Kodak“ von Paul Rosenhayn ist ein neuer Detektivfilm in 4 Abteilungen, der von der Saturn Film A.-G. angekauft wurde. Das Manuskript ist interessant, denn eine temperamentvolle, liebende Frau wird in der Rolle eines Detektivs auftreten.

Die Projektions A.-G. „Union“ hat einen Film in Bearbeitung, der den abenteuerlichen Aufstieg und das jähre